

Regelung

**zur Führungsorganisation der
überörtlichen Einsatzbereiche der
öffentlichen Feuerwehren und der
operativ-taktischen
Führungsorganisation im
Katastrophenfall im
Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge**

Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Aufbauorganisation im Katastrophenfall.....	3
4	Ortsfeste Befehlsstellen (ofBSt).....	3
4.1	Aufgaben.....	3
4.2	Leitung.....	3
4.3	Technische und räumliche Ausstattung.....	3
4.4	Führungsunterstützung durch ofBSt unterhalb der Katastrophenschwelle.....	4
4.4.1	Personal.....	4
4.4.2	Ausstattung.....	4
5	Technische Einsatzleitung (TEL).....	4
5.1	Aufgaben.....	4
5.2	Struktur.....	4
5.3	Leitung.....	5
5.4	Technische Ausstattung.....	5
5.5	Organisatorische Leitung.....	5
5.6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	5
5.7	Aus- und Fortbildung.....	5
5.8	Finanzielle und materielle Ausstattung.....	6
6	Einsätze.....	6
6.1	Einsatzzeiten / Ablösung.....	6
6.2	Herstellung des Dienstbetriebes.....	6
7	Alarmierung.....	6
7.1	Digitale Funkmeldeempfänger.....	7
7.2	Smartphonebasierte Alarmierung.....	7
8	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	7
9	Rechtsgrundlagen.....	7
10	Inkrafttreten.....	7

1 Vorwort

Mit dieser Regelung werden verbindliche Festlegungen getroffen, um das System einer lageangepassten, durchgängigen und transparenten Aufbauorganisation, sowohl für Einsätze im gemeindeübergreifenden Einsatz entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), wie auch für Einsätze im Katastrophenfall gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 50 SächsBRKG zu gewährleisten.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (uBRK-Behörde) hält ehrenamtliches Führungspersonal vor, welches in Vorbereitung auf Großschadenslagen oder Katastrophen fortlaufend ausgebildet, ausgestattet und beübt wird.

2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Mitglieder der ortsfesten Befehlsstellen sowie der Technischen Einsatzleitung, sowie für im Bedarfsfall mitwirkende Fachberater und sonstige fachkundige Personen.

3 Aufbauorganisation im Katastrophenfall

Integrierte Bestandteile der Aufbauorganisation zur Führung im Katastrophenfall sind:

- die ortsfesten Befehlsstellen der Feuerwehren auf kommunaler Ebene (ofBSt)
- die Technische Einsatzleitung (TEL) auf Ebene des Landkreises

4 Ortsfeste Befehlsstellen (ofBSt)

4.1 Aufgaben

Die ortsfesten Befehlsstellen sind der Bestandteil der Führungsorganisation, welche bereits gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG bei der Bewältigung von Schadenslagen wahrnehmen können.

4.2 Leitung

Hierzu sind eigenständig verbindliche Regelungen zwischen den beteiligten Kommunen zu treffen.

4.3 Technische und räumliche Ausstattung

Befehlsstellen müssen über geeignete Fernmeldeanschlüsse und Endgeräte verfügen. Die Einrichtung einer ortsfesten Befehlsstelle ist an das Vorhandensein geeigneter Führungsmittel gemäß Feuerwehr Dienstvorschrift 100 gekoppelt.

Die technische Mindestausstattung der ortsfesten Befehlsstelle sowie die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden in einem gesonderten Normativ beschrieben.

4.4 Führungsunterstützung durch ofBSt unterhalb der Katastrophenschwelle

Das kreisliche System der Führungsorganisation kann auch bei kommunalen Feuerwehreinsätzen vom zuständigen Einsatzleiter als Führungsunterstützung angefordert werden.

Im Bedarfsfall „Führungsunterstützung“ wird dazu Personal und der ELW 1 (oder gleichwertig) einer ggf. überörtlichen ofBSt alarmiert und vor Ort zum Einsatz gebracht. Für die Territorialplanung soll eine Bereichsfolge „mobile Führungsunterstützung“ hinterlegt werden. Liegt keine Bereichsfolge vor, erfolgt die Anforderung über den diensthabenden Kreisbrandmeister.

Für Objekte mit objektbezogener Einsatzplanung soll die dafür vorgesehene ofBSt bereits in der Planung festgelegt werden.

4.4.1 Personal

Die Mindest-Personalbesetzung (Grundsatz: örtlicher Einsatzleiter ist vor Ort) wird wie folgt definiert:

- Führungsassistent 1 (min. Zugführer) zur Lagedarstellung und Lageführung aus Sicht der Führungsebene
- Führungsgehilfe 1 für Kräfte- und Mittelverwaltung (ggf. aller am Einsatz beteiligten Fachdienste) sowie Logistikaufgaben
- Führungsgehilfe 2 zur Unterstützung bei der Informationsübermittlung und Dokumentation

4.4.2 Ausstattung

Die Mindest-Ausstattung definiert sich wie folgt:

- ELW 1 (oder gleichwertig) mit Funk- und Datenverbindung
- Drucker
- 2 x PC/Notebook mit Führungssoftware CommandX
- Führungsmittel (wie z.B. Whiteboard, etc.)

5 Technische Einsatzleitung (TEL)

5.1 Aufgaben

In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz am Einsatzort. Sie wird durch die uBRK-Behörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der uBRK-Behörde am Einsatzort wahr. Die uBRK-Behörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen.

5.2 Struktur

Bei Katastrophenvoralarm bzw. Katastrophenalarm wird grundsätzlich am Standort des Verwaltungssitzes Pirna-Sonnenstein eine Technische Einsatzleitung gebildet. In Ausnahmefällen kann bei anderen Einsatzlagen von diesem Grundsatz entsprechend des tatsächlichen Bedarfes abgewichen werden. Gliederung und Umfang der Technischen Einsatzleitung sind ereignis- und lagebezogen anzupassen. Das Personal der Technischen

Einsatzleitung wird aus den TEL-Mitgliedern und dem Kreisbrandmeister sowie seinen Stellvertretern gebildet. Arbeiten Verwaltungsstab und Technische Einsatzleitung nicht am selben Standort, ist ein Fachberater Feuerwehr als Verbinder in den Verwaltungsstab zu entsenden.

5.3 Leitung

Der Leiter der Technischen Einsatzleitung (Einsatzleiter) und ggf. sein Stellvertreter werden im Katastrophenfall durch den Landrat berufen.

Hierfür kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG der Kreisbrandmeister oder einer seiner Stellvertreter herangezogen werden.

5.4 Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung der Technischen Einsatzleitung ist durch die uBRK-Behörde gemäß Anlage 2 am Behördensitz der uBRK-Behörde zu beschaffen und zu unterhalten.

Darüber hinaus werden für die Technische Einsatzleitung ein Einsatzleitwagen 1 Brandschutz, ein Einsatzleitwagen 1 Sanität/Betreuung, ein Einsatzleitwagen 2 und ein Fernmeldekraftwagen vorgehalten.

5.5 Organisatorische Leitung

Innerhalb der uBRK-Behörde ist der Bereich Katastrophenschutz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG für die Technische Einsatzleitung zuständig.

Dies umfasst im Besonderen:

- Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der TEL-Mitglieder,
- Sicherstellung der Erreichbarkeiten und Alarmbereitschaften,
- Vorbereitung und Durchführung von Übungen und Ausbildungen auf der Ebene der Technischen Einsatzleitung,
- Beschaffung von Ausstattungen.

In fachlichen Fragen zur Technischen Einsatzleitung steht der Kreisbrandmeister beratend zur Verfügung.

5.6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Technischen Einsatzleitung beginnt mit der schriftlichen Erklärung durch das Mitglied und der daraus folgenden Bestätigung durch die uBRK-Behörde. Das Ende der Mitgliedschaft wird durch die uBRK-Behörde oder auf eigenes Verlangen schriftlich bekanntgegeben.

Jedes Mitglied erhält einen Dienstausweis.

5.7 Aus- und Fortbildung

Durch die uBRK-Behörde werden die notwendigen Lehrgänge organisiert und finanziert, die alleinige und zwingende Voraussetzung sind, um die jeweilige Funktion in der Technischen Einsatzleitung wahrnehmen zu können.

Führungsausbildungen werden im Einzelfall auf Grundlage bzw. in Ergänzung der örtlichen Brandschutzbedarfsplanung durch die uBRK-Behörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziert. Katastrophenschutzlehrgänge an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS-Lehrgangsnummer 5...) bzw. der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung sind durch die uBRK-Behörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu finanzieren. Das Ziel soll die Spezialisierung auf ein Sachgebiet sein.

Für die TEL-Mitglieder werden durch die uBRK-Behörde vier Ausbildungen und/oder Übungen pro Kalenderjahr durchgeführt.

5.8 Finanzielle und materielle Ausstattung

Der Landkreis gewährleistet:

- eine Entschädigung für notwendige Auslagen für die TEL-Mitglieder in Höhe von 25,00 EUR pro teilgenommener kreislicher TEL-Ausbildung / Übung,
- den Lohnausfall für die TEL-Mitglieder gemäß § 62 SächsBRKG,
- die Ausstattung gemäß Anlage 2,
- Dienstkleidung in Form eines Polo-Shirts mit der Aufschrift „Technische Einsatzleitung“, sowie eine Cargohose gem. Anlage 4 (zu Anlage 3 Buchstabe y) Abb. 1 der SächsFwVO.

Es erfolgt keine weitere Zahlung von pauschalisierten Entschädigungssätzen. Die Grundlage für die Zahlung von Aufwandsersatz ist die Bestätigung der Anwesenheit auf der Original-Teilnehmerliste.

6 Einsätze

6.1 Einsatzzeiten / Ablösung

Wird durch den Sachgebietsleiter 3 (S3) eingeschätzt, dass die Dauer des Einsatzes mehr als 12 Stunden umfassen wird, ist durch den Sachgebietsleiter 1 (S1) eine entsprechende Dienstplanung zu erstellen, die einen Schichtbetrieb ermöglicht. Im Einsatz sollen die eingesetzten Mitarbeiter nach spätestens 12 Stunden abgelöst werden.

6.2 Herstellung des Dienstbetriebes

Zur effektiven Führung ist eine unverzügliche Herstellung des Dienstbetriebes notwendig. Die Einsatzleitung ist gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100 personalmäßig klein zu halten, aber hochwertig zu besetzen.

Nach Alarmierung soll die Technische Einsatzleitung in spätestens 90 Minuten mit einer Mindestbesetzung von vier Funktionen (1 Leiter, S1/S4, S2/S3, 1 Funker) die Arbeitsbereitschaft hergestellt haben. Die vollständige Arbeitsbereitschaft soll im Regelfall nach spätestens 120 Minuten erreicht werden.

7 Alarmierung

Die Alarmierung des Personals der Technischen Einsatzleitung wird über zwei redundante Systeme sichergestellt.

7.1 Digitale Funkmeldeempfänger

Grundlegend wird die Alarmierung der Technischen Einsatzleitung über das digitale Alarmierungsnetz realisiert.

7.2 Smartphonebasierte Alarmierung

Um eine aktive Rückmeldung zur Verfügbarkeit der Einsatzkräfte zu erhalten, ist eine Alarmierung über eine App mit aktiver Rückmeldung durch die uBRK-Behörde einzurichten.

8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unterhalb der Katastrophenschwelle der örtlichen Brandschutzbehörde.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Katastrophenfall obliegt der Pressestelle der uBRK-Behörde in Zusammenarbeit mit der TEL und den betroffenen Kommunen.

9 Rechtsgrundlagen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG);
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKatSVO);
- Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Katastrophenschutzeinheiten im Freistaat Sachsen (VwV KatS-Einheiten);
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung im Katastrophenschutz Az.: 41-1441.10/14 (RL Führung-KatS);
- Führung und Leitung im Einsatz-Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100)

10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am in Kraft.

Die zur Führungsorganisation der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren und der operativ-taktischen Führungsorganisation im Katastrophenfall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 5. März 2020 tritt damit außer Kraft.

bestätigt:

M. Geisler

Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Karte der ortsfesten Befehlsstellen
- Anlage 2: Technische Ausstattung der TEL am Verwaltungssitz der uBRK-Behörde